

Wichtige Elemente im neuen Bundesgesetz

Autor(en): **Böhlen, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **96 (1978)**

Heft 29

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-73719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sein müssen, die eine Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthalten, welche nur über den Weg einer wertenden Beurteilung konkretisiert werden können.

Bei Entscheiden über öffentliche Anlagen mit erheblichen Umweltbelastungen müssen die kantonalen Fachstellen auf der Ebene der Kantone oder das Eidg. Amt für Umweltschutz auf der Ebene des Bundes mitwirken können. Können sich die Fachstellen oder das Umweltschutzamt mit der zuständigen Behörde nicht einigen, muss die übergeordnete Behörde nach Abs. 3 von Art. 29 Weisungen erteilen. Auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass das zuständige Amt für Umweltschutz gegenüber der politischen Behörde rechtzeitig die Interessen des Umweltschutzes vertreten kann. Dem Gesetzgeber ist es aber nicht möglich, schon ein für allemal für den Konfliktfall dem Interesse des Umweltschutzes für jeden Entscheid die Priorität zu geben. Die letzte Verantwortung für die Verwirklichung von Gesetzesvorschriften trägt die politische Behörde, die ja möglicherweise durch einen Volksentscheid (Finanzreferendum) gestützt wird.

Verursacherprinzip

Ein wesentlicher Grundsatz ist das sogenannte Verursacherprinzip. Das Verursacherprinzip findet seine Ausgestaltung in Art. 3 des Entwurfes. Der Entwurf geht dabei über die klassische Vorstellung des Verursacherprinzips hinaus. Er verpflichtet den Verursacher nämlich nicht nur, die finanzielle Verantwortlichkeit für Schädigungen zu übernehmen, sondern auch andere nach diesem Gesetz vorgeschriebene Massnahmen wie z.B. Einhaltung der Begrenzungsvorschriften, Abgabe von Sanierungsplänen, Auskünfte usw. zu treffen. Auf diese Weise ist der Adressat der Gesetzesvorschrift nach Art. 3 des Gesetzes immer der Verursacher, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Gegen die allgemeine Verwirklichung des Verursacherprinzips wird oft angeführt, die starre Durchführung dieses Prinzips könne sozial schädliche Auswirkungen etwa für Industriebetriebe haben, die notwendige Arbeitsplätze sicherstellen, aber bei Einhaltung der Gesetzesvorschriften ihren Betrieb einstellen müssen. Da nun aber der vorliegende Gesetzesentwurf dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit grosse Bedeutung beimisst, können auf diesem Wege bei derartigen Konsequenzen gegenüber dem Verursacher selber gewisse Ausnahmen gestattet werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 b, Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2).

Wettbewerbsneutralität, Verhältnismässigkeit

Es ist selbstverständlich, dass neben diesen im Gesetz besonders erwähnten Grundsätzen die verfassungsrechtlichen

rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtsanwendung auch für dieses Gesetz gelten. Dies gilt z.B. für den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der Rechtsgleichheit, der Handels- und Gewerbefreiheit und damit auch der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsneutralität. Derartige Grundsätze wie z.B. der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wurden nur in das Gesetz aufgenommen, soweit auf Grund dieser Grundsätze Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzesvorschriften gemacht werden können.

Zusammenfassung

Der neue Entwurf zu einem Umweltschutzgesetz versucht, mit den bestehenden klassischen Mitteln des Verwaltungsrechts dem Problem der Umweltbelastung Herr zu werden. Gleichzeitig schafft er die Grundlage für eine in die Zukunft gerichtete partnerschaftliche Zusammenarbeit von Staat und Gesellschaft. Er koordiniert das bereits bestehende Umweltschutzrecht auf ein einheitliches, verfassungsrechtlich vorgesehenes Gesamtkonzept der Umweltqualität und des Vorsorgeprinzips.

Dort, wo Lücken bestehen, werden sie mit Kompetenzgrundlagen und Aufträgen an die Exekutive ausgefüllt. In vielen Bereichen enthält der Entwurf Rahmenvorschriften, die durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrates oder der Kantone ausgefüllt werden müssen. Die sich ständig ändernden Verhältnisse und die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen eine starre Regelung nicht zu. Andererseits enthält der Entwurf viele Grundsätze, Kriterien und Beispiele, die die Verordnungsbefugnis des Bundesrates lenken und eingrenzen.

Damit nicht nur der Private, sondern auch die Behörden den Umweltschutz ernst nehmen, sind verschiedene Bestimmungen vorgesehen, die sich direkt an die Behörden richten. Im Vordergrund steht dabei die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von Anlagen.

Der Gesetzesentwurf macht aber deutlich, Umweltschutz ist keine Aufgabe, die der Staat allein erfüllen kann. Umweltschutz bedarf der Anstrengung von Staat und Gesellschaft. Der Entwurf soll die Anstrengungen des Staates verstärken und die Voraussetzungen für eine gemeinsame Bewältigung des Umweltproblems schaffen.

Adresse des Verfassers: Dr. Th. Fleiner, Professor für allgemeines Staatsrecht, schweizerisches Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Fribourg, Riedlet 9, 1723 Marly.

Wichtige Elemente im neuen Bundesgesetz

Von Bruno Böhlen, Bern

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmungen bezwecken, in den vier Teilbereichen Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, umweltgefährdende chemische Stoffe und Abfälle, schädliche und lästige Einwirkungen zu verhindern sowie bestehende Einwirkungen zu vermindern. Das generelle Ziel besteht darin, die Umweltbelastung durch Luftfremdstoffe, Lärm, chemische Stoffe und Abfälle derart zu begrenzen, dass *keine akuten Schäden* entstehen und das Ausmass der nicht vermeidbaren Belastung auch langfristig tragbar ist.

Die Begrenzung der Umweltbelastung erfordert nicht nur verschiedene Massnahmen technischer, planerischer und organisatorischer Art, sondern auch ein geeignetes Instru-

mentarium zur Beurteilung der Notwendigkeit und Dringlichkeit solcher Massnahmen. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit den in den Teilbereichen Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung vorgesehenen Massnahmen.

Allgemeines Konzept Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung

Bekämpfung an der Quelle

Der Gesetzesentwurf baut in den Teilbereichen Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung auf einem *zweistufigen* Konzept auf.

Erstes und *wichtigstes Gebot* sind Massnahmen an der Quelle. Durch geeignete Vorkehren muss versucht werden,

möglichst wenig Lärm und Luftfremdstoffe überhaupt *entstehen* zu lassen, oder es muss versucht werden, den Lärm und die Luftfremdstoffe wenigstens vor ihrem Austritt aus einer Anlage zu *vermindern* (z.B. durch Filter oder Lärmabschirmungen). Hierzu dienen Vorschriften über Emissionsgrenzwerte (Staubauswurf, Lärmabstrahlung), über den Bau und die Ausrüstung von Anlagen (z.B. Konstruktionsrichtlinien Brenner/Kessel, Schalldämpfung) sowie Betriebsauflagen (z.B. Qualität von Heizöl). Diese Vorschriften sind entsprechend Artikel 9 «Begrenzungsvorschriften» im Gesetzesentwurf vorgesehen.

Was an Luftreinhalte- und Lärmbekämpfungstechnik an der Quelle – auf den durchschnittlichen Fall bezogen – *technisch realisierbar* und *wirtschaftlich tragbar* ist, muss verwirklicht werden. Diese Forderung, d.h. die Anwendung der «bestmöglichen» Luftreinhalte- und Lärmbekämpfungstechnik gilt auch dann, wenn keine konkrete Umweltgefährdung vorhanden ist.

Diese *erste Stufe* des Luftreinhalte- und Lärmbekämpfungskonzepts trägt dem *Vorsorgeprinzip* Rechnung. Wenn der technische Fortschritt zur Emissionsverminderung an der Quelle rascher vor sich geht, als die emissionsträchtigen Aktivitäten zunehmen, darf längerfristig mit einer Abnahme der Umweltbelastung gerechnet werden.

Massgebendes Kriterium für diese erste Stufe ist somit die *technisch-wirtschaftliche Realisierbarkeit* von Emissionsbegrenzungen. Die Umweltqualität wird dabei nicht in Betracht gezogen.

Zusätzliche Massnahmen

Durch Anwendung der bestmöglichen Luftreinhalte- und Lärmbekämpfungstechnik an der Quelle besteht allerdings keine Gewähr, dass in jedem Fall schädliche oder lästige Einwirkungen durch Abgase und Lärm verhindert werden können.

Diese Situation kann z.B. dann eintreten, wenn der technische Fortschritt zur Emissionsverminderung nicht ausreicht, um eine andauernde Zunahme der Umweltbelastung zu verhindern. Wenn eine übermässige Umweltbelastung *zu entstehen droht*, so verlangt der Gesetzesentwurf mit Artikel 10, Absatz 2 eine Verschärfung der Begrenzungsvorschriften. Die *zweite Stufe* des Konzeptes sieht in Ergänzung zu der best-

möglichen Luftreinhalte- und Lärmbekämpfungstechnik sogenannte *zusätzliche Massnahmen* vor. Sie können darin bestehen, das technische Verfahren zu verbessern, über besondere zeitliche und örtliche Betriebsbeschränkungen zu verfügen oder bautechnische Schutzvorkehrungen (z.B. Kaminerhöhung oder Schallschutzwände) zu treffen. Allenfalls kann für ortsfeste Anlagen die *Wahl eines anderen, geeigneteren Standortes* nötig sein, oder es müssen gewisse Verfahren und Betriebsarten sogar *verboten* werden.

Im Bereich der Lärmbekämpfung kann es zudem nötig sein – allerdings als letzter Ausweg und im Sinne einer blossen Ersatzlösung – bei den vom Lärm Geplagten Schutzmassnahmen zu treffen. Bei diesen sogenannten *Ersatzmassnahmen* handelt es sich um passive Schutzmassnahmen, wie Einbau von schallsollierenden Fenstern und gewisse Nutzungsänderungen von Räumen in Gebäuden an lärmigen Strassen.

Massgebendes Kriterium für diese zweite Stufe, d.h. die Verpflichtung zu zusätzlichen Massnahmen, ist die *drohende Entstehung einer übermässigen Umweltbelastung*, bzw. die Umweltqualität.

Immissionsgrenzwerte

Die zweite Stufe setzt das Vorhandensein von *Beurteilungskriterien* voraus, *wann* eine übermässige Umweltbelastung vorhanden ist oder zu entstehen droht. Hierfür sieht das Gesetz *Immissionsgrenzwerte* vor, im Teilbereich Lärmbekämpfung zusätzlich *Richt- und Alarmwerte*.

Gemäss Artikel 7 legt der Bundesrat die Immissionsgrenzwerte fest. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, dass sie gesamtschweizerisch gleich sein sollen. Sie bestimmen das zumutbare Mass von Immissionen. Die Vollzugsbehörden müssen durch ihre Anordnungen dafür sorgen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Artikel 8 umschreibt die Kriterien, nach denen der Bundesrat die Grenzwerte festzulegen hat.

Am Vergleich der tatsächlich vorhandenen Immissionen mit den Immissionsgrenzwerten lässt sich die Notwendigkeit und Dringlichkeit von zusätzlichen Massnahmen zur Schadenverhütung ermitteln. In diesem Sinne sind Immissionsgrenzwerte in erster Linie ein *Indikator*, wann zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen. Sie sind damit ein *Entscheidungskriterium* für die Behörden. Logischerweise wird es für Schadstoffe in der Luft und im Boden und für verschiedene Lärmarten eine ganze Anzahl von Immissionsgrenzwerten geben. Für Lärm werden sie sogar abgestuft nach Nutzungsart und Tag/Nacht sein. Der Einfachheit halber wird nachfolgend von einem Grenzwert gesprochen.

Für eine wirksame Lärmbekämpfung genügt der Immissionsgrenzwert allein nicht, es ist ein *erweitertes Instrumentarium* nötig. Wie bereits erwähnt, sind in Ergänzung zum Immissionsgrenzwert, ein Richtwert und ein Alarmwert vorgesehen. Der *Richtwert* liegt 5–10 dB(A) tiefer als der Immissionsgrenzwert, der letzte, soweit er den Strassenlärm betrifft, wird etwa dem vergleichbaren Grenzrichtwert entsprechen, wie er seinerzeit von einer Eidg. Expertenkommission empfohlen und im Bericht «Lärmbekämpfung in der Schweiz (1963)» festgehalten wurde. Der Richtwert dient einerseits dazu, bei neuen ortsfesten Anlagen die *Anforderungen* bezüglich *Emissionsbegrenzung* und Standort festzulegen, andererseits dient er der *zweckmässigen Ausscheidung* von neuen Siedlungs- und Erholungsgebieten.

Die Anwendung des Richtwertes als *Projektierungs- und Planungsgrundlage* bezweckt, eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes vorsorglich im Hinblick darauf zu verhindern, dass mit der Zeit mehrere Emittenten zur Gesamtlärmimmission beitragen können.

Zusätzliche Massnahmen (Art. 10, Abs. 2)

Massgebendes Kriterium:

- Umweltqualität

Beispiele von Massnahmen:

- verschärfte Begrenzungsvorschriften
- Wahl besserer Standorte
- zeitliche und örtliche Betriebseinschränkungen
- Verbote

Bestmögliche Luftreinhaltetchnik (Art. 10, Abs. 1)

Massgebende Kriterien:

- Art, Ausmass und Auswirkungen der Emissionen
- technische und betriebliche Realisierbarkeit von Massnahmen
- wirtschaftliche Belastung

Form der Vorschriften:

- Emissionsgrenzwerte
- Bau- und Ausrüstungsvorschriften
- Betriebsvorschriften

Der *Alarmwert* liegt im Unterschied zum Richtwert höher als der Immissionsgrenzwert, und zwar um etwa 5–10 dB(A). An Orten, wo sogar der Alarmwert überschritten wird, müssen *zwingend Sanierungsmassnahmen* eingeleitet und wenn diese nicht ausreichen, Ersatzmassnahmen ergriffen werden.

Gesamtübersicht

Das Konzept der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung lässt sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

Luftreinhaltung. Die Umweltbelastung durch Luftfremdstoffe, ausgedrückt als Immissionen, lässt sich in zwei Felder unterteilen, ein Feld mit geringerer Luftverschmutzung und ein Feld mit erheblicher Luftverschmutzung. Im letzten Fall sind schädliche und lästige Einwirkungen zu befürchten (vgl. «Konzept Luftreinhaltung»). Wird eine neue Anlage projektiert, so ist mittels einer Emissions-/Immissionsprognose abzuklären, welches – unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung – die voraussichtlichen Immissionen sein werden.

Liegen die prognostizierten Immissionen unter dem Grenzwert, so gelten die Anforderungen gemäss den Begrenzungsvorschriften von Artikel 9, Absatz 1, und die Kriterien von Artikel 10, Absatz 1. Es muss die *bestmögliche Luftreinhaltungstechnik* angewendet werden. Drohen die voraussichtlichen Immissionen den Grenzwert zu erreichen oder gar zu überschreiten, so sind die Begrenzungsvorschriften gemäss Artikel 10, Absatz 2, zu verschärfen, es sind *zusätzliche Massnahmen* vorzusehen.

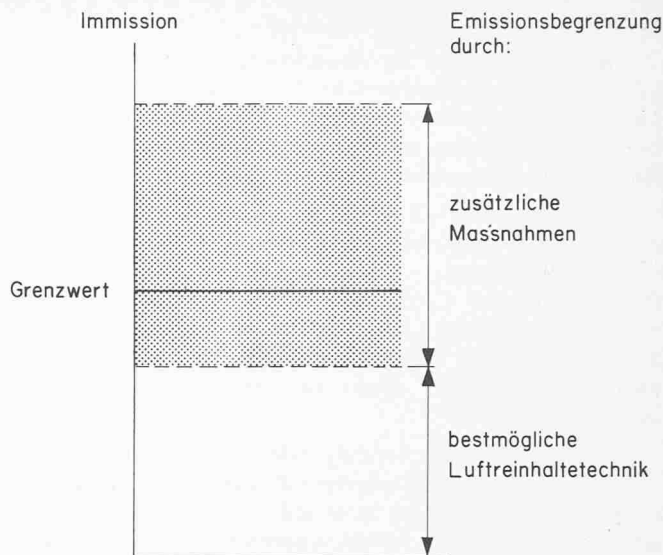
Lärmbekämpfung. Die Lärmbekämpfung ist im Konzept sehr ähnlich der Luftreinhaltung. In den Einzelmassnahmen stellt sie sich wesentlich differenzierter dar (vgl. «Konzept Lärmbekämpfung»). Diese differenzierte Darstellung ist darauf zurückzuführen, dass drei Werte für die Beurteilung der Immissionen vorgesehen sind und dass im Gegensatz zur Luftreinhaltung die Immissionen nicht nur durch eine *Begrenzung der Emissionen* niedrig gehalten werden können, sondern auch durch *passive Schutzmassnahmen* bei den vom Lärm Betroffenen.

Die *emissionsseitige* Lärmbekämpfung fordert die Anwendung der bestmöglichen Technik an der Quelle, und zwar auch an Orten, wo die Lärmbelastung unter dem Richtwert liegt. Wenn die bestehende Lärmbelastung einen Wert zwischen Richtwert und Immissionsgrenzwert aufweist, so sind bei neuen Anlagen *soweit möglich zusätzliche Massnahmen* zu treffen. Die zusätzlichen Massnahmen sind *obligatorisch*, wenn eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu befürchten oder bereits vorhanden ist.

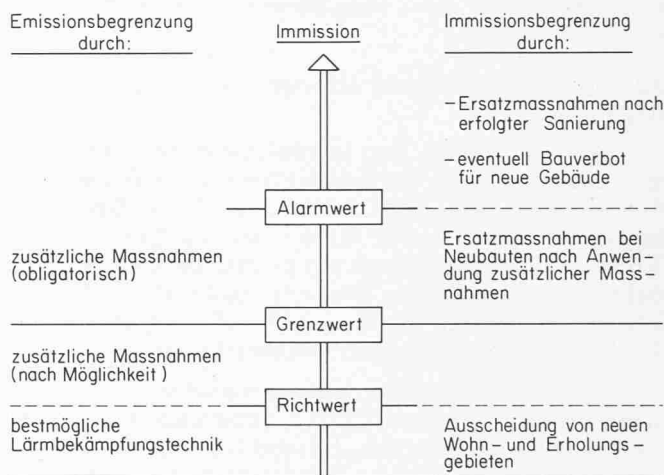
Immissionsseitig dient der Richtwert zur Ausscheidung von neuen Wohn- und Erholungsgebieten. Er ist ein Planungskriterium. Wird durch bestehende Anlagen *nach Ausschöpfung* der zusätzlichen Massnahmen der Grenzwert immer noch überschritten, so dürfen Neubauten nur zugelassen werden, wenn Ersatzmassnahmen ergriffen werden.

Schliesslich verlangt eine Überschreitung des Alarmwertes durch bestehende lärm erzeugende Anlagen eine kurzfristige Sanierung, und sofern der Lärm dadurch nicht unter den Alarmwert gesenkt werden kann, sind bei bestehenden Gebäuden Ersatzmassnahmen nötig. Eventuell muss sogar ein Bauverbot ausgesprochen werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass gemäss Artikel 19 des Gesetzesentwurfs für neue Wohn- und Geschäftshäuser ein *Mindestschutz* gegen Aussen- und Innenlärm verlangt wird. Es geht dabei um einen praktischen Anwendungsfall des Vorsorgeprinzips.



Konzept «Lärmbekämpfung»



Konzept «Luftreinhaltung»

Spezielle Gesichtspunkte

Luftverschmutzung – Lärmbekämpfung: Gegenüberstellung der Ausgangslage

Soweit die Ausgangslage aufgrund der heute vorhandenen Erkenntnisse beurteilt werden kann, ist festzustellen, dass in der Schweiz

- im Bereich der Luftverschmutzung – abgesehen von Einzelfällen – die aktuellen Immissionen der wichtigsten Schadstoffe *unter* den Immissionsgrenzwerten liegen. Es wird dabei mit ausländischen Immissionsgrenzwerten verglichen.
- Demgegenüber hat der Lärm ein Ausmass erreicht, dass vielerorts die Immissionsgrenzwerte *überschritten* sind. Bezugsbasis für diese Aussage sind die Grenzrichtwerte gemäss Expertenbericht 1963.

Bei dieser Ausgangssituation kann sich das Luftreinhaltungskonzept *schwerpunktmässig* auf die *Vorsorge* ausrichten.

Das Lärmbekämpfungskonzept muss sich demgegenüber sowohl auf die *Sanierung* landesweit untragbarer Verhältnisse wie auch auf die *Vorsorge* konzentrieren. Diese Ausgangslage ist mit dafür verantwortlich, dass für die Lärmbekämpfung ein differenzierteres Massnahmenpaket nötig ist.

Festlegung von Immissionsgrenzwerten

In Artikel 8 sind die Kriterien für die Festlegung der Immissionsgrenzwerte verankert. Es wurde damit der in der Vernehmlassung zum Vorentwurf 1973 vielfach geäußerten Forderung Rechnung getragen, es seien präzisere Kriterien für die Festsetzung dieser Grenzwerte zu geben.

Grundlage für die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten sollen *möglichst objektive naturwissenschaftlich-biologische Untersuchungsergebnisse* über die Auswirkungen von Schadstoffen und Lärm sein. Abgesehen davon, dass es niemals eine absolute Objektivität geben wird, wird es leider auch kaum jemals möglich sein, alle Einwirkungen nach solchen «messbaren» objektiven Bewertungskriterien zu beurteilen.

Gerüche und ganz besonders der Lärm unterliegen einer von Mensch zu Mensch unterschiedlichen subjektiven Bewertung. Aus diesem Grund ist es unumgänglich, für die Festsetzung entsprechender Immissionsgrenzwerte auch den *sozio-psychologischen* Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Es geht dabei um die möglichst objektive Darstellung subjektiver Empfindungen. Bei den für Aussenlärm in Betracht fallenden Lärmpegeln stützen sich die Erfahrungen denn auch fast ausschliesslich auf dieser sozio-psychologischen Komponente ab.

Lärmbekämpfung: Vergleich bisheriger Empfehlungen mit dem Gesetzesentwurf

Es wurde erwähnt, dass Immissionsgrenzwerte für Lärm etwa den Vorschlägen des Expertenberichtes «Lärmbekämpfung in der Schweiz» (1963) entsprechen dürften. Der damalige Grenzrichtwert wurde definiert als Schallpegel, dessen Überschreitung die Behörden verpflichtet, die Situation fachtechnisch und rechtlich zu überprüfen und nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen, wobei eine Annäherung an die um 10 dB(A) niedrigeren Richtwerte anzustreben ist.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Immissionsgrenzwerte für die Behörden verbindlich. Eine Überschreitung löst obligatorische Lärmbekämpfungsmassnahmen aus. Der Richtwert wird zu einem verbindlichen Instrument der Planung und Projektierung. Der Wert für den im vorliegenden Gesetzesentwurf verankerten Alarmwert dürfte nied-

riger liegen als der im Expertenbericht vorgesehene Grenzrichtwert für Wohnbauten an Hauptverkehrsadern.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Als eine bedeutende Neuerung ist die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu bezeichnen. Bei dieser Prüfung, die ebenfalls in die bestehenden Bewilligungs- und Entscheidungsverfahren eingebaut wird, geht es darum, die *voraussehbaren Einwirkungen* von projektierten Einrichtungen und Anlagen auf die Umwelt zu ermitteln.

Das Ziel besteht darin, möglichst frühzeitig zu einer *gesamtheitlichen Beurteilung* künftiger Umweltbeeinträchtigungen zu gelangen. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung soll u.a. eine grössere Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in bezug auf methodische Belange der zur Anwendung gelangenden Prüf- und Beurteilungsverfahren gewährleistet werden. Das Ergebnis einer solchen Prüfung, z.B. aufgrund einer Emissions-/Immissionsprognose, wird Auskunft über die zu erwartende Umweltbelastung und die zu erwartenden Umweltveränderungen, aber auch über die vorgesehenen Schutzvorkehrungen geben. Sie wird der Beurteilung von Auswirkungen auf die Umwelt und der Notwendigkeit von zusätzlichen Massnahmen in Verbindung mit den zu erwartenden Immissionen dienen.

Im Bereich der Lärmbekämpfung und der Luftreinhaltung bedingt dies eine Kontrolle der bestehenden Situation, insbesondere der vorhandenen Immissionen und deren zeitlicher Entwicklung. Andererseits gilt es, die möglichen Immissionen von neuen Anlagen mittels Prognoseverfahren abzuschätzen.

Zusammenfassung

Vorgehend wurde das dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz in den Teilbereichen Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung zugrundeliegende Konzept dargestellt und die wichtigsten Instrumente erläutert. Der Gesetzesentwurf strebt keineswegs etwa nur die Sanktionierung einer bestehenden Situation an, sondern enthält die wesentlichen Elemente, um eine gegenüber bisher wirksamere Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung zu ermöglichen.

Adresse des Verfassers: Dr. B. Böhlen, Stv. Direktor des Eid. Amtes für Umweltschutz, 3003 Bern.

Der Gesetzesentwurf aus der Sicht der Zementindustrie

Von Hans Stamm, Wildegg

Wie verschiedentlich erwähnt, ist die *Schaffung eines Umweltschutzgesetzes eine überdurchschnittlich anspruchsvolle Aufgabe*. Der Gesetzgeber steht im Konflikt zwischen der Bewegungsfreiheit des Menschen und dem Interesse einer langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Sicher würde man bei dieser Aufgabe gerne praktische Erfahrungen zu Nutze ziehen, die zeigen, was der Öffentlichkeit dient und was der Wirtschaft zumutbar ist. Man möchte wissen, welche Lösungen praktikabel sind. Ich gestatte mir deshalb, nicht auf das Gesetz in seiner gesamten Tragweite einzugehen, sondern über die Erfahrungen zu sprechen, die sich auf dem eher kleinen Gebiet der Zementindustrie bewährt haben. Dabei ist es mir klar, dass unser Beispiel nur eines der vielen innerhalb der Anstrengungen der schweizerischen Privatwirtschaft zur Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung ist. Andere Industrien wären sicher ebenso gut ausgewiesen, über ihre Anstrengungen zu sprechen. Das

Spezielle an unserem Beispiel liegt vielleicht darin, dass eine *gesamtschweizerische Lösung für eine ganze Branche* gesucht und auch gefunden worden ist.

Bei unserem einheitlichen Massenprodukt und den ähnlichen Teilprozessen in allen Firmen vereinfacht sich die Situation gegenüber andern Branchen, die teilweise sicher heterogener sind. Wenn man Analogieschlüsse ziehen möchte, darf man dabei nicht vergessen, dass unsere wohlbekannte straffe Organisation der Branche sich auch in dieser Beziehung sehr vorteilhaft auswirkt.

Organisatorisches

Auf den 1. Januar 1964 setzte der *Verein Schweizerischer Zement-, Kalk- und Gips-Fabrikanten* eine *Entstaubungsnorm mit einem Messreglement* in Kraft. Die Norm wurde auf den 1. Januar 1974 revidiert.